

MARCEL BECK

Erblasserwille und Testamentswortlaut

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

448

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Marcel Beck

Erblasserwille und Testamentswortlaut

Eine vergleichende Untersuchung des deutschen und
englischen Rechts zur Reformation und Kassation
einseitiger testamentarischer Verfügungen

Mohr Siebeck

Marcel Beck, geboren 1993; Studium der Rechtswissenschaft an der Goethe-Universität Frankfurt am Main; 2017 Erstes Juristisches Staatsexamen; 2019 Promotion; seit 2017 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Zivilrecht, Zivilprozessrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der Goethe-Universität Frankfurt am Main; seit 2019 juristischer Vorbereitungsdienst am Oberlandesgericht Frankfurt am Main.
orcid.org/0000-0001-5388-6552

D 30

ISBN 978-3-16-159397-0 / eISBN 978-3-16-159398-7

DOI 10.1628/978-3-16-159398-7

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2019/2020 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt am Main als Dissertation angenommen. Für die Druckfassung konnten Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur bis einschließlich Januar 2020 berücksichtigt werden.

Mein tief empfundener Dank gilt in erster Linie meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Felix Maultzsch, LL.M. (NYU). Er hat mein juristisches Verständnis seit Beginn meines rechtswissenschaftlichen Studiums in Frankfurt am Main beeinflusst, meine Faszination für den Geist fremder Rechtsordnungen geweckt und mich in die Disziplin der Rechtsvergleichung eingeführt. Diese Schrift ist während meiner Zeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl entstanden, in der er mir stets den nötigen Freiraum für ihre Anfertigung gewährte. Dabei hat er den Entstehungsprozess maßgeblich durch seine stete Gesprächsbereitschaft, wertvollen inhaltlichen Anmerkungen und raschen Rückmeldungen unterstützt. Dieser Lebensabschnitt war für mich sowohl in fachlicher als auch persönlicher Hinsicht eine große Bereicherung und wird mir immer positiv in Erinnerung bleiben. Herrn Prof. Stefan Vogenauer, M.Jur. (Oxford), möchte ich nicht nur für die zügige Zweitbegutachtung dieser Arbeit, sondern auch für die konstruktiven inhaltlichen Anregungen danken.

Ferner möchte ich mich bei den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. (Univ. of Michigan), Dipl.-Kfm., Herrn Prof. Dr. Ralf Michaels, LL.M. (Cambridge), und Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann, FBA FRSE, für die Aufnahme meiner Arbeit in diese Schriftenreihe bedanken.

Mein herzlichster Dank gilt schließlich meinen Eltern, die mich stets auf jede erdenkliche Weise gefördert haben. Ohne ihre liebevolle und selbstlose Unterstützung hätte diese Arbeit nicht entstehen können. Ihnen ist diese Schrift gewidmet.

Frankfurt am Main, im Januar 2020

Marcel Beck

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XVII
§ 1 Einleitung	1
<i>A. Problemaufriss</i>	1
<i>B. Methode, Eingrenzung und Gang der Untersuchung</i>	9
§ 2 Deutsches Recht	17
<i>A. Rechtsinstitute zur Verwirklichung des Erblasserwillens</i>	17
<i>B. Zusammenfassung</i>	97
§ 3 Englisches Recht	101
<i>A. Rechtsinstitute zur Verwirklichung des Erblasserwillens</i>	101
<i>B. 12th Programme of Law Reform im Spiegel des Lösungsansatzes</i>	186
<i>C. Zusammenfassung</i>	188
§ 4 Rechtsvergleich	191
<i>A. Vergleich der Lösungsansätze</i>	192
<i>B. Bewertung</i>	219
<i>C. Zusammenfassung</i>	272

§ 5 Reformvorschlag	279
<i>A. Anknüpfungspunkt</i>	279
<i>B. Reformvorschläge des Schrifttums</i>	280
<i>C. Eigene Position</i>	298
§ 6 Schluss	311
Literaturverzeichnis	319
Entscheidungsverzeichnis	329
Stichwortverzeichnis	337

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVII
§ 1 Einleitung	1
<i>A. Problemaufriss</i>	1
<i>B. Methode, Eingrenzung und Gang der Untersuchung</i>	9
§ 2 Deutsches Recht	17
<i>A. Rechtsinstitute zur Verwirklichung des Erblasserwillens</i>	17
I. Auslegung	17
1. Allgemeine Grundsätze	17
a) Richterlicher Rechtsanwendungsprozess	17
b) Bedeutung objektiver Bezugspunkte	19
c) Grenzen	21
2. Erläuternde Auslegung	21
a) Voraussetzungen	22
aa) Anhaltspunkte für einen abweichenden Erblasserwillen	22
bb) Ermittlung des wahren Erblasserwillens	22
(1) Maßgebliche Perspektive	22
(2) Maßgeblicher Zeitpunkt	25
(3) Relevante Bezugspunkte	25
(4) Problematik eines (scheinbar) klaren und eindeutigen Wortlauts	27
cc) Hinreichende Andeutung	35
(1) Andeutungstheorie	36
(a) Inhalt	36
(b) Bedeutung gesetzlicher Auslegungs- und Ergänzungsregeln	38

(2) Grundlage	39
(a) Formwahrung	40
(b) Erklärung des Geschäftswillens	42
(c) Praktische Auswirkungen	45
(3) Problematik der Falschbezeichnungen	47
(4) Konstellationen fehlender Anhaltspunkte	51
(5) Zusammenfassung	53
b) Grenzen	54
c) Rechtsfolge	54
d) Praktische Anwendungsbereiche	55
aa) Grundsätzlicher Anwendungsbereich	55
bb) Anwendung auf Fallbeispiele	55
3. Ergänzende Auslegung	57
a) Grundsätzliches	57
b) Voraussetzungen	61
aa) Planwidrige Regelungslücke	61
bb) Ermittlung des hypothetischen Erblasserwillens	63
cc) Hinreichende Andeutung	65
(1) Inhalt	65
(2) Bedeutung gesetzlicher Auslegungs- und Ergänzungsregeln	69
(3) Konstellationen fehlender Anhaltspunkte	70
c) Grenzen	72
d) Rechtsfolge	73
e) Praktische Anwendungsbereiche	74
aa) Grundsätzlicher Anwendungsbereich	74
bb) Anwendung auf Fallbeispiele	74
II. Irrtumsanfechtung	76
1. Verhältnis zur Auslegung	77
2. Voraussetzungen	78
a) Anfechtungsgrund	78
aa) Inhaltsirrtum, § 2078 Abs. 1 Alt. 1 BGB	78
bb) Erklärungsirrtum, § 2078 Abs. 1 Alt. 2 BGB	80
cc) Motivirrtum, § 2078 Abs. 2 Alt. 1 BGB	80
dd) Kausalität	85
b) Weitere Voraussetzungen der §§ 2078 ff. BGB	88
3. Grenzen	91
4. Rechtsfolge	91
5. Praktische Anwendungsbereiche	94
a) Grundsätzlicher Anwendungsbereich	94
b) Anwendung auf Fallbeispiele	96

B. Zusammenfassung	97
§ 3 Englisches Recht	101
A. Rechtsinstitute zur Verwirklichung des Erblasserwillens	101
I. Interpretation	101
1. Allgemeine Grundsätze	102
a) Richterlicher Rechtsanwendungsprozess	102
b) Bedeutung des Testamentswortlauts (objektiver Sinngehalt)	103
2. Voraussetzungen	105
a) Anhaltspunkte für einen abweichenden Erblasserwillen	105
b) Ermittlung des wahren Erblasserwillens	106
aa) Maßgebliche Perspektive	106
(1) Ursprünglich objektiv-formalistische Auslegung (<i>literal approach</i>)	107
(2) Wendepunkt zur Berücksichtigung des Erblasserwillens (<i>intentional approach</i>)	109
(3) Neujustierung hin zum maßgeblichen Verständnis des vernünftigen Durchschnittsbetrachters (<i>modern contextual approach</i>)	114
bb) Maßgeblicher Zeitpunkt	120
cc) Relevante Bezugspunkte	125
(1) Testament (<i>intrinsic evidence</i>)	126
(2) Aspekte außerhalb des Testaments (<i>extrinsic evidence</i>)	127
(3) Bedeutung des <i>common sense</i> ?	134
dd) Problematik eines (scheinbar) klaren und eindeutigen Wortlauts	136
3. Grenzen	149
4. Rechtsfolge	157
5. Praktische Anwendungsbereiche	157
a) Grundsätzlicher Anwendungsbereich	157
b) Anwendung auf Fallbeispiele	158
II. Rectification	161
1. Zulässigkeit	161
2. Verhältnis zur <i>interpretation</i>	163
3. Voraussetzungen	166
a) Ermittlung des wahren Erblasserwillens	166
b) Der Willensdurchsetzung entgegenstehende Testamentsabfassung	167
c) <i>Rectification-Grund</i>	168

aa) <i>Clerical error</i> , sec. 20(1)(a) AoJA 1982	168
bb) <i>Failure to understand his instructions</i> , sec. 20(1)(b) AoJA 1982	171
cc) Weitere Gründe?	175
d) Fristwahrung	177
4. Grenzen	180
5. Rechtsfolge	182
6. Praktische Anwendungsbereiche	182
a) Grundsätzlicher Anwendungsbereich	182
b) Anwendung auf Fallbeispiele	184
B. <i>12th Programme of Law Reform im Spiegel des Lösungsansatzes</i>	186
C. <i>Zusammenfassung</i>	188
§4 Rechtsvergleich	191
A. <i>Vergleich der Lösungsansätze</i>	192
I. Parallelen	192
II. Divergenzen	195
1. Rechtsdogmatische Perspektive	195
a) Auslegungsebene	195
aa) Perspektive	195
bb) Beweisverwertbarkeit	196
cc) Grenze	198
dd) Dimensionen der Willensermittlung	198
b) Ebene des förmlichen Rechtsbehelfs	200
2. Rechtspraktische Auswirkungen	201
a) Auslegungsebene	202
aa) Perspektive	202
bb) Beweisverwertbarkeit	204
cc) Grenze	206
dd) Dimensionen der Willensermittlung	208
b) Ebene des förmlichen Rechtsbehelfs	210
III. Übertragung auf die zugrunde liegenden Diskrepanzkonstellationen	213
1. Missverständener Bedeutungsgehalt	213
2. Fehlgegangene Erklärungshandlung	216
3. Enttäuschter Beweggrund	218
B. <i>Bewertung</i>	219
I. Notwendigkeit einer formalisierten Beweisstrenge oder Vertrauen auf die allgemeinen Beweisregeln bei der Durchsetzung des Erblasserwillens?	220

1. Existenz eines schlüssigen Modells zur Formalisierung der Beweisstrenge	220
a) Formalisierte Beweisstrenge durch die Andeutungstheorie	221
aa) Fehlende Konturen	221
bb) Inkonsistente Anwendung	226
(1) Unterschiedliche Beurteilung unbewusster Falschbezeichnungen	227
(2) Differenzierung zwischen bewussten und unbewussten Falschbezeichnungen	228
cc) Mangelnde Präventionswirkung	231
dd) Notwendigkeit eines Andeutungskriteriums aus Gründen der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre oder der Formvorschriften?	232
ee) Zusammenfassung	238
b) Alternativkriterium zur formellen Begrenzung der Beweiswirkung	238
2. Notwendigkeit einer formalisierten Beweisstrenge	241
3. Zusammenfassung	245
II. Verstärkte Durchsetzungseffektivität des Erblasserwillens in Sonderfällen	246
1. Konstellationen fehlgegangener Erklärungszeichen	246
2. Konstellationen von Übermittlungsfehlern	248
III. Verwirklichung der Beweggründe des Erblassers	250
1. Fundamentale Differenzierung oder materielle Gleichbehandlung von realem und irrealem Willen	251
2. Modalitäten der Verwirklichung der Beweggründe des Erblassers	254
3. Zusammenfassung	259
IV. Reaktion auf irrtumsbehaftete testamentarische Verfügungen	260
1. Differenzierte Antwort des englischen Rechts	261
2. Kassation des deutschen Rechts	262
a) Konstellationen sachgerechter Anfechtungsergebnisse ...	263
b) Konstellationen inakzeptabler Anfechtungsergebnisse ...	267
c) Zwingender Grund für einen bloß kassatorischen Rechtsbehelf?	269
C. Zusammenfassung	272

§ 5 Reformvorschlag	279
<i>A. Anknüpfungspunkt</i>	279
<i>B. Reformvorschläge des Schrifttums</i>	280
I. Ausdehnung der Auslegung	280
II. Positive Anfechtungswirkung	291
III. Testamentskorrektur	294
<i>C. Eigene Position</i>	298
I. Vorschläge im Einzelnen	299
1. Durchsetzung des realen Erblasserwillens durch Auslegungsausdehnung	299
2. Verwirklichung des irrealen Erblasserwillens durch Testamentskorrektur	301
II. Auseinandersetzung mit möglichen Bedenken	305
1. Fehlende praktische Relevanz	306
2. Notwendigkeit einer Andeutung	307
3. Testamentskorrektur als systemwidriger und der Rechtssicherheit abträglicher Fremdkörper	307
4. Aushöhlung des Anfechtungsrechts	310
§ 6 Schluss	311
Literaturverzeichnis	319
Entscheidungsverzeichnis	329
Stichwortverzeichnis	337

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
A.C.	Law Reports, Appeal Cases (Third Series)
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
Add.	Addams' Ecclesiastical Reports (1834–1840)
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
A.J.C.L.	The American Journal of Comparative Law
All E.R.	All England Law Reports
A.L.J.R.	Australien Law Journal Reports
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AoJA 1982	Administration of Justice Act 1982
Art.	Artikel
A.S.L.J.	Arizona State Law Journal
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
Beav.	Beavan's Chancery Reports
Begr.	Begründer
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BNotO	Bundesnotarordnung
bspw.	beispielsweise
Bulstr.	Bulstrode's King's Bench Reports
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BWNtZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
CarswellOnt.	Carswell Ontario Cases (Canada)
Ch.	Law Reports, Chancery Division (1891–date)
Ch. D.	Law Reports, Chancery Division (1875–1890)
C.L.C.	Company Law Cases (Cth)
Cl. & F.	Clark and Finnelly's House of Lords Reports
C.L.J.	Cambridge Law Journal
Cmnd.	Command Paper
Conv.	Conveyancer and Property Lawyer

DB	Der Betrieb
De G.M. & G.	De Gex, Macnaghten and Gordon's Chancery Reports (England)
d.h.	das heißt
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
ebd.	ebenda
ed.	edition
Edin. L.R.	Edinburgh Law Review
edt.	editor
edts.	editors
e.g.	exempli gratia
E.G.	Estates Gazette
EL.	Ergänzungslieferung
E.R.	English Reports
ErbR	Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis
ErbrechtKomm.	Burandt, Wolfgang/Rojahn, Dieter (Hrsg.): Erbrecht
et al.	et alii
etc.	et cetera
E.W.C.A. Civ.	England and Wales Court of Appeal (Civil Division)
E.W.H.C.	England and Wales High Court
f., ff.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FGPrax	Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
FPR	Familie Partnerschaft Recht
GG	Grundgesetz
GG-Komm.	Maunz, Theodor/Dürig, Günter (Begr.): Grundgesetz Kommentar
Harv. Int. L.J.	Harvard International Law Journal
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review
HKK-BGB	Schmoeckel, Mathias/Rückert, Joachim/Zimmermann, Reinhard (Hrsg.): Historisch-kritischer Kommentar zum BGB
h.L.	herrschende Lehre
HL	House of Lords
H.L. Cas.	Clarke's House of Lords Cases
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
I.C.R.	Industrial Cases Reports
I.R.	Irish Reports (1838–date)
i.S.d.	im Sinne des
ital. cod. civ.	Codice civile
i.V.m.	in Verbindung mit
J.	Judge
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung

K.B.	Law Reports, King's Bench Division
KG	Kammergericht
k.k.	kaiserlich-königlich
Komm.	Kommentar
Law Com. No.	Law Commission Number
LC	Lord Chancellor
L.J.	Lord Judge
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, Lindenmaier und Möhring
L.Q.R.	Law Quarterly Review
L.R. Eq.	Law Reports, Equity
L.R. Ex.	Law Reports, Exchequer Cases
L.R. H.L.	Law Reports, English and Irish Appeals and Peerage Claims, House of Lords
L.R. P. & D.	Law Reports, Probate and Divorce Cases
L.R. Q.B.	Law Reports, Queens Bench
Ltd.	Limited
LZ	Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkasse Bayern
M.L.R.	Modern Law Review
M.R.	Master of the Rolls
MünchKomm. BGB	Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/Limberg, Bettina (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MünchKomm. ZPO	Krüger, Wolfgang/Rauscher, Thomas (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
N. C. Prob. Rules 1987	The Non-Contentious Probate Rules 1987
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NJWE-FER	Neue Juristische Wochenschrift-Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht
NJW-Spez.	Neue Juristische Wochenschrift-Spezial
NK-BGB	Kroiß, Ludwig/Ann, Christoph/Mayer, Jörg (Hrsg.): Nomoskommentar. BGB. Erbrecht
Nr.	Nummer
N.Z.L.R.	New Zealand Law Review
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
O.U.C.L.J.	Oxford University Commonwealth Law Journal
p.	page
P.	Probate Division
para.	paragraph
P.C.B.	Private Client Business
P.D.	Law Reports, Probate, Divorce and Admiralty Division

Ph.	Phillips
pt.	part
r.	rule
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rdnr.	Randnummer
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
R.P.C.	Reports of Patent Cases
RPfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
S.	Seite(n)/Satz
sec.	section
SeuffA	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
S.L.T.	Scots Law Times
sog.	sogenannte(r)
Soongsil L.R.	Soongsil Law Review
st.Rspr.	ständige Rechtsprechung
T. & T.	Trusts and Trustees
Tru. L.I.	Trust Law International
u.a.	unter anderem
U.K.H.L.	House of Lords, United Kingdom
U. Penn. L.R.	University of Pennsylvania Law Review
Urt.	Urteil
v.	versus/vom
V.-C.	Vice-Chancellor
Ves. Jun.	Vesey Junior's Chancery Reports
vgl.	vergleiche
vol.	volume
Vorb.	Vorbemerkung
WA 1837	Wills Act 1837
W.L.R.	Weekly Law Reports
WM	Wertpapier-Mitteilungen
W.N.	Weekly Notes
W.T.L.R.	Wills & Trusts Law Reports
z.B.	zum Beispiel
ZErb	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
zit.	zitiert
ZNR	Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

§ 1

Einleitung

A. Problemaufriss

„Niemand stirbt ohne Erben.“¹ Für den Erblasser ist es daher von größter Bedeutung, dass die Position des Erben richtig besetzt wird. Dabei ermöglicht es ihm die Testierfreiheit, hierauf Einfluss zu nehmen.² Indem der Testator eine Verfügung von Todes wegen errichtet,³ bestimmt er autonom darüber, wem der Nachlass im Erbfall zufallen soll.⁴ Hierin, also in der unverfälschten Verwirklichung seines letzten Willens, liegt das ureigene Interesse eines jeden Testators begründet.

Im Idealfall gibt der Testamentswortlaut⁵ den Erblasserwillen zutreffend wieder, sodass die Nachlassverteilung im Sinne des Erblassers erfolgt. Demgegenüber ist die Willensverwirklichung unsicher, wenn das Testament feh-

¹ Daragan, ZErb 2006, 119; Simrock, Die deutschen Sprichwörter gesammelt, 1846, S. 96 Nr. 2083; Schmidt-Wiegand, Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter. Ein Lexikon, 1996, S. 95.

² Die Testierfreiheit gilt als die „erbrechtliche Ausprägung der Privatautonomie“, statt vieler etwa Leipold, MünchKomm. BGB, 8. Aufl., 2020, Einleitung zum Erbrecht Rdnr. 17; Muscheler, Erbrecht. Band I, 2010, S. 191 Rdnr. 327; Mayer, FPR 2011, 247, 248. Sie bietet die „Freiheit zum Testieren, beim Testieren, im Testieren und durch Testieren“, Muscheler, Erbrecht. Band I, 2010, S. 191 Rdnr. 327. Einfachgesetzlich lässt sie sich aus den §§ 1937, 1941 BGB ableiten und ist verfassungsrechtlich durch die Erbrechtsgarantie gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG geschützt, BVerfGE 58, 377, 398; 67, 329, 341; 91, 346, 358; 99, 341, 350; 126, 400, 424.

³ Die Verfügung von Todes wegen ist der Oberbegriff für das Testament (synonym: letztwillige Verfügung) und den Erbvertrag, vgl. § 1937 BGB. Näher Leipold, MünchKomm. BGB, 8. Aufl., 2020, § 1937 Rdnr. 4.

⁴ Leipold, MünchKomm. BGB, 8. Aufl., 2020, Einleitung zum Erbrecht Rdnr. 17; Krätzschel, Nachlassrecht, 11. Aufl., 2019, § 7 Rdnr. 1; Muscheler, Erbrecht. Band I, 2010, S. 191 Rdnr. 327. Dabei schafft die Möglichkeit, das Vermögen überhaupt an eigens Ausgewählte vererben zu können, für den Erblasser häufig Anreize, zu Lebzeiten vernünftig und nachhaltig zu wirtschaften, näher dazu Muscheler, Erbrecht. Band I, 2010, S. 4 Rdnr. 7; ausführlich Dutta, Warum Erbrecht? Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung, 2014, S. 151 ff.

⁵ Im weiteren Verlauf wird ein konkret zu betrachtender Testamentswortlaut kursiviert dargestellt, um ihn als Ausgangspunkt für die Ermittlung des maßgeblichen Bedeutungsinhalts hervorzuheben.

lerhaft oder unpräzise abgefasst wurde und es infolgedessen zu einer Diskrepanz zwischen Urkundentext und Intention kommt. Dieses Szenario droht insbesondere dann, wenn der Erblasser juristischer Laie ist und sein Testament eigenständig im „stillen Kämmerlein“⁶ errichtet hat.⁷ Aber auch die professionelle Testamentserrichtung durch einen Rechtskundigen bewahrt nicht stets vor Ungenauigkeiten.⁸ Unabhängig von der konkreten Testamentsform wird der testamentarische Bedeutungsgehalt in diesen Divergenzfällen häufig zum Zankapfel. Nicht selten belastet die daraus erwachsende Erbstreitigkeit die Hinterbliebenen und droht ihre zwischenmenschliche Beziehung zueinander zu zerrütten. Doch auch die Rechtsordnung wird mit einer Herausforderung konfrontiert: Sie muss sich im seit jeher konfliktträchtigen Spannungsfeld⁹ zwischen Wille und Erklärung dahingehend positionieren, ob und inwieweit ein der wahren Intention entgegenstehender Wortlaut reformiert werden kann.

Das deutsche Recht lässt die Reformation des Testamentswortlauts zugunsten des wahren Erblasserwillens in den Grenzen der richterlichen Auslegung zu, die insbesondere durch die Andeutungstheorie gezogen werden. Dadurch macht sie die Durchsetzung des wahren Willens davon abhängig, dass der Testamentswortlaut eine Stütze für die wahre Intention erkennen lässt. Hieraus ergeben sich nicht unerhebliche Probleme: Durch die fehlende Konturierung der Andeutungstheorie und einen teils widersprüchlichen Rechtsprechungskurs ist die richterliche Entscheidung im Einzelfall kaum zu antizipieren, sodass Erbstreitigkeiten mit einem signifikanten Prozessrisiko behaftet sind. Die Problematik um das Kriterium spitzt sich weiter dadurch zu, dass die Andeutungstheorie als „Zünglein an der Waage“ über das endgültige Schicksal des Erblasserwillens richtet. Das Scheitern der Willensdurchsetzung im Wege der Auslegung am Andeutungskriterium ist nämlich in aller Regel gleichbedeutend mit einer endgültigen Absage an die Durchsetzung des Erblasserwillens. Weicht der Wille infolgedessen nicht nur vom Wortlaut, sondern auch vom Auslegungsergebnis ab, wird das auf der Auslegungsebene noch zu verzeichnende Bestreben, den Erblasserwillen in positiver Hinsicht durchzusetzen, aufgegeben. Stattdessen greift die Irrtumsanfechtung gemäß §§ 2078 ff. BGB ein – „das klassische, jedem Juristen vertraute Beseitigungsrecht“ –, das „die strengste Rechtsfolge“ statuiert: die *Kassation* des dem Willen widersprechenden testamentarischen Bedeutungsgehalts gemäß § 142 Abs. 1 BGB, ohne jedoch zugleich reformierend das

⁶ Zimmermann, JZ 2016, 321, 324; Hosemann, RNotZ 2010, 520.

⁷ Siehe nur Horn/Kroiß, NJW 2012, 666.

⁸ Deutlich hob dies etwa das OLG Hamm hervor, OLG Hamm ZEV 2011, 427, 428. Auch lagen einigen der bedeutsamsten Leitentscheidungen zur Testamentsauslegung notariell beurkundete Testamente zugrunde, siehe nur BGHZ 80, 246; 86, 41; 121, 357.

⁹ Siehe nur Busche, MünchKomm. BGB, 8. Aufl., 2018, § 133 Rdnr. 9 m.w.N.

wirklich Gewollte durchzusetzen.¹⁰ Infolge der daraufhin rückwirkenden Nichtigkeit der testamentarischen Verfügung tritt regelmäßig die gesetzliche Erbfolge gemäß §§ 1924 ff. BGB ein – eine Rechtslage, die dem originären Erblasserwillen in aller Regel widerspricht. Die Irrtumsanfechtung mit ihrer bloß kassatorischen Wirkung erzielt somit kein befriedigendes Ergebnis.

Indessen mangelt es nicht an Vorstößen aus dem Schrifttum, die den deutschen Lösungsansatz kritisieren. So war die Andeutungstheorie bereits Gegenstand zahlreicher Auseinandersetzungen, etwa weil sie keine klaren Kriterien aufstelle, wann sich die geforderte Stütze für den wahren Erblasserwillen noch hinreichend aus dem Testamentswortlaut ableiten lasse.¹¹ Scharfer Kritik sah sich darüber hinaus auch die bloß kassatorische Rechtsfolge der Irrtumsanfechtung ausgesetzt.¹² So unternahm z.B. *Schulz* schon 1927¹³ einen rechtspolitischen Angriff gegen die Anfechtungsvorschriften, denen er attestierte, „wunderliche Entscheidungen“ herbeizurufen, die „widerspruchsvoll“ und „rechtspolitisch unrichtig“ seien und die „längst an [ihrer] Richtigkeit hätte[n] irre machen müssen“.¹⁴ Nur zwei Jahre später kon-

¹⁰ *Mankowski*, Beseitigungsrechte. Anfechtung, Widerruf und verwandte Institute, 2003, S. 25.

¹¹ Stellvertretend für die Fülle an kritischen Auseinandersetzungen mit der Andeutungstheorie bspw. *Brox*, Die Einschränkung der Irrtumsanfechtung. Ein Beitrag zur Lehre von der Willenserklärung und deren Auslegung, 1960, S. 152 ff.; *Bernard*, Formbedürftige Rechtsgeschäfte. Inhaltsermittlung, Umfang und Fassung der Urkundenerklärung, 1979, S. 66 ff.; *Flume*, in: Hundert Jahre deutsches Rechtsleben. Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages. 1860–1960. Band 1, 1960, S. 135, 192 f.; *Petersen*, JURA 2005, 597, 599; *Smid*, JuS 1987, 283, 286; *Brox/Walker*, Erbrecht, 28. Aufl., 2018, S. 132 Rdnr. 4; *Stumpf*, Erläuternde und ergänzende Auslegung letztwilliger Verfügungen im System privatautonomer Rechtsgestaltung. Zugleich ein Beitrag zur Abgrenzung von Anfechtung, Umdeutung und Wegfall der Geschäftsgrundlage, 1991, S. 248; *Häsemeyer*, Die gesetzliche Form der Rechtsgeschäfte. Objektive Ordnung und privatautonome Selbstbestimmung im formgebundenen Rechtsgeschäft, 1971, S. 127 ff.; *Lüderitz*, Auslegung von Rechtsgeschäften. Vergleichende Untersuchung anglo-amerikanischen und deutschen Rechts, 1966, S. 186 ff.; vgl. *Häsemeyer*, AcP 188 (1988), 427, 428; ausführlich *Scherer*, Andeutungsformel und falsa demonstratio beim formbedürftigen Rechtsgeschäft in der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs, 1987.

¹² Siehe etwa die diesbezüglich ablehnenden Positionierungen von *Pringsheim*, JW 1925, 359, 360; *Siber*, in: Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben, 1929, S. 350, 375; *Schmidt*, Der Motivirrtum im Testamentsrecht, 1933, S. 92 ff.; *Kolf*, Die Anfechtung von Testamenten, 1935, S. 18; *Schulz*, in: Gedächtnisschrift für Emil Seckel, Neudruck 1979, S. 70, 77; *Berse*, Der Motivirrtum im Testamentsrecht, 1991, S. 18.

¹³ Sein Beitrag stammt ursprünglich aus dem Jahr 1927, *Schulz*, in: Gedächtnisschrift für Emil Seckel, 1927, S. 70 ff. Hier wird aber der leichter zugängliche Neudruck aus 1979 zitiert: *Schulz*, in: Gedächtnisschrift für Emil Seckel, Neudruck 1979, S. 70.

¹⁴ *Schulz*, in: Gedächtnisschrift für Emil Seckel, Neudruck 1979, S. 70, 75 ff. (erstes Zitat auf S. 78, zweites Zitat auf S. 77, drittes Zitat auf S. 75).

statierte auch *Siber*, dass sie „dem wirklichen letzten Willen infolge ihrer Zweischneidigkeit sehr oft nicht gerecht“ würden.¹⁵ Gleichwohl konnte sich die Kritik des Schrifttums nicht durchsetzen, sodass die neuralgischen Aspekte rund um die Andeutungstheorie und die bloß kassatorische Irrtumsanfechtung weiterhin virulent sind.

Einen weiteren Grund dafür, den deutschen Ansatz kritisch zu überdenken, liefern die liberalen Entwicklungen im englischen Recht. Während das englische *common law* früher für seinen streng am Erklärungswortlaut haftenden Auslegungsformalismus¹⁶ und seine Unzahl an unübersichtlichen Auslegungspräjudizien bekannt war,¹⁷ kennzeichnet das nunmehr als Produkt eines längeren Liberalisierungsprozesses auszumachende Bestreben, die wahre Intention des Erblassers zu verwirklichen, einen Bruch mit dieser Rechtstradition. Diesen Wendepunkt hat das *House of Lords* 1943 mit der Entscheidung *Perrin v. Morgan*¹⁸ eingeleitet. Nachdem der eingeschlagene Kurs vom Gesetzgeber mitgetragen wurde,¹⁹ konnte er sich in der Judikative fortwährend verfestigen und weiterentwickeln. Mit der jüngeren Entscheidung des *Supreme Court* *Marley v. Rawlings*²⁰ hat das englische *common law* dann noch einmal eine bedeutsame Liberalisierung erfahren, die zur Etablierung des *modern contextual approach* geführt hat, der wiederum die Gleichstellung der Auslegungsmethodik von Testamenten mit derjenigen für andere Rechtsgeschäfte vorsieht.²¹

¹⁵ *Siber*, in: Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben, 1929, S. 350, 375.

¹⁶ Die wortlautfixierte Auslegungsmethode ist unter der Terminologie *literal approach* bekannt. Bezeichnend hierfür sind insoweit die Ausführungen in *The National Society for the Prevention of Cruelty to Children v. The Scottish National Society for the Prevention of Cruelty to Children*, [1915] A.C. 207, 214, per Lord Dunedin: „[...] I cannot help having the moral feeling that this money is probably going to the society to which, if we could have asked him, the testator would not have sent it. But that is not the question for a Court of law; the question for a Court of law is, taking the will as it stands, who is the beneficiary – what is the meaning of the words used?“

¹⁷ Selbst das *Law Reform Committee* schrieb der interpretation die Attribute „difficult“ und „unclear“ zu, siehe *Law Reform Committee*, Nineteenth Report. Interpretation of Wills (Cmnd. 5301), 1973, p. 13 para. 34.

¹⁸ *Perrin v. Morgan*, [1943] A.C. 399. Dazu noch unten § 3 A. I. 2. b) aa) (2), S. 110 f.

¹⁹ Der Gesetzgeber trieb den Liberalisierungsprozess maßgeblich durch das Bekenntnis zum den Willen des Erblassers in den Fokus rückenden *intentional approach* und die Bereitstellung der reformierenden *rectification* gemäß sec. 20 *Administration of Justice Act* 1982 voran.

²⁰ *Marley v. Rawlings*, [2015] A.C. 129. Zur Entscheidung, die nachfolgend mit *Marley* abgekürzt wird, noch näher unten § 3 A. I. 2. b) aa) (3), S. 114 ff.

²¹ Nachdem die englische Rechtsprechung den liberalen Umbruch nunmehr zu einem recht klaren Kurs verarbeitet hat, schreitet der für das englische *common law* sonst eher untypische Aktionismus der englischen Legislative hingegen fort. Durch das im Juli 2014 begonnene *12th Programme of Law Reform* bahnen sich weitere Änderungen an, weil das

Nach diesem Wendepunkt liefert das englische Recht interessante Impulse. Auf den ersten Blick vermeidet dessen Lösung nämlich die am deutschen Ansatz kritisierten Aspekte. Das englische *common law* stellt in Form der *interpretation*, des Pendantes zur deutschen Auslegung, und der *rectification* gleich zwei reformierende Institute zur Verfügung. Demgegenüber ist der englischen Rechtsordnung die Bereitstellung eines bloß kassatorischen Rechtsbehelfs in diesem Zusammenhang fremd. Darüber hinaus macht die englische *interpretation* die Durchsetzung des Erblasserwillens nicht von einer Andeutung im Urkundentext abhängig, sondern erklärt die unverfälschte Verwirklichung der wirklichen Intention im Wesentlichen zu einer Beweisfrage. Anders als die *interpretation*, mit deren Hilfe der wahre Erblasserwille in das Testament „hineingelesen“ wird, der Wortlaut indes unverändert bleibt, erzielt das in sec. 20 *Administration of Justice Act 1982*²² geregelte Institut der *rectification* sogar die tatsächliche Anpassung des Urkundentexts an die wahre Intention.

Der englische Vorstoß, mit althergebrachten Traditionen zu brechen, und das daraus resultierende Lösungsprodukt bilden vor dem Hintergrund des problematisch erscheinenden deutschen Ansatzes einen Anlass dafür, den sozialen Konflikt des vom Testamentswortlaut abweichenden Erblasserwillens rechtsvergleichend zum englischen Recht zu betrachten. Hierzu soll die zugrunde liegende Problemstellung anhand dreier Fallbeispiele näher exemplifiziert werden, auf die im Laufe der Untersuchung Bezug genommen wird. Jede dieser Konstellationen bildet einen Grund ab, der letztlich zur Diskrepanz zwischen Erblasserwille und Testamentswortlaut führt.

(1) Zunächst ist denkbar, dass sich der Erblasser über die Bedeutung der von ihm im Testament verwendeten Worte täuscht. In dieser Konstellation eines *missverstandenen Begriffs* weiß er nicht, dass seine Ausführungen objektiv etwas anderes ausdrücken als er subjektiv erklären wollte. Mit einer derartigen Fallgestaltung hatte sich das englische *House of Lords* 1914 in *The National Society for the Prevention of Cruelty to Children v. The Scottish National Society for the Prevention of Cruelty to Children*, [1915] A.C. 207²³ zu beschäftigen. Dort ordnete ein Schotte testamentarisch diverse Vermächtnisse an Wohltätigkeitsorganisationen an.²⁴ Inmitten dieser Anordnungen

Testieren für die Bevölkerung attraktiver gemacht werden soll, *Law Commission*, Twelfth Programme of Law Reform (Law Com. No. 354), 2014, p. 12 para. 2.30. Zudem wird erwogen, die elektronische Testamentserrichtung zu ermöglichen, ebd., p. 6 f. para. 1.32 ff. Dazu noch näher unter § 3 B., S. 186 f.

²² Nachfolgend mit AoJA 1982 abgekürzt.

²³ Nachfolgend abgekürzt mit *National Society v. Scottish National Society*.

²⁴ Der maßgebliche Testamentsabschnitt war wie folgt gefasst: „*To the Dunfermline and West of Fife Hospital, One thousand pounds free of legacy or other Government duty and other charges, To the Royal Blind Asylum, Edinburgh, Five hundred pounds free of legacy or*

bedachte er eine „*National Society for the Prevention of Cruelty to Children*“, woraufhin die gleichnamige englische Society das Vermächtnis für sich beanspruchte. Allerdings war diese nicht die einzige, die in den Genuss des angeordneten Vermächtnisses des Schotten kommen wollte, denn auch die „*Scottish National Society for the Prevention of Cruelty to Children*“ meldete ihr Interesse an. Abgesehen vom Zusatz „*Scottish*“ wiesen die beiden Kinderschutzorganisationen also dieselbe Firmierung auf, standen aber in keiner Verbindung zueinander. Indessen sprachen die Umstände dafür, dass der Erblasser den schottischen Kinderschutzverein bedenken wollte: Der Erblasser setzte ausschließlich schottische Gesellschaften testamentarisch ein und verbrachte sein gesamtes Leben in Schottland. Sein Interesse war nur dem schottischen Land gewidmet, in das er auch sein Vermögen investierte. Darüber hinaus konnte festgestellt werden, dass er erst kurz vor der Testamentserrichtung von dem schottischen Kinderschutzverein Kenntnis erlangt hatte. Den englischen Verein, mit Sitz in London und ohne Tätigkeitsfeld in Schottland, kannte er nicht. Insgesamt hatte der Erblasser zu England nur sehr geringfügige Verbindungen.²⁵ Der Testierende täuschte sich also über die Bedeutung seiner verwendeten Worte, wenn er dachte, mit der Einsetzung der „*National Society for the Prevention of Cruelty to Children*“ begünstige er den schottischen Kinderschutzverein, obwohl er damit stattdessen die englische Gesellschaft benannte. Das *House of Lords* sprach das Vermächtnis dem englischen Kinderschutzverein zu. Das Gericht betonte, es sei nicht seine Aufgabe, zu ergründen, was der Erblasser wirklich anordnen wollte – stattdessen habe es den objektiven Testamentswortlaut auszudeuten.²⁶

(2) Im Unterschied zur erstgenannten Konstellation weiß der Erblasser in der im Schrifttum diskutierten zweiten Fallgestaltung eines *fehlgegangenen Erklärungszeichens* nicht, was er überhaupt erklärt. Wegen eines Fehlers in der eigentlichen Erklärungshandlung, etwa in Form eines Verschreibens,

other Government duty and other charges, To the Edinburgh Deaf and Dumb Benevolent Society, Five hundred pounds free of legacy or other Government duty and other charges, To the National Society for the Prevention of Cruelty to Children, Five hundred pounds free of legacy or other Government duty and other charges, To the Royal Edinburgh Hospital for Incurables (Longmore Hospital), Five hundred pounds free of legacy or other Government duty and other charges, To the Scottish Society for the Prevention of Cruelty to Animals, Two hundred and fifty pounds free of legacy or other Government duty and other charges, To the Royal Edinburgh Hospital for Sick Children, Five hundred pounds free of legacy or other Government duty and other charges, and to the Edinburgh Royal Infirmary, One thousand pounds free of legacy or other Government duty and other charges.“ Siehe *The National Society for the Prevention of Cruelty to Children v. The Scottish National Society for the Prevention of Cruelty to Children*, [1915] A.C. 207, 208.

²⁵ *The National Society for the Prevention of Cruelty to Children v. The Scottish National Society for the Prevention of Cruelty to Children*, [1915] A.C. 207, 209.

²⁶ Siehe § 1 A., S. 4 (Fn. 16).

scheitert die Umsetzung des Intendierten in den Wortlaut.²⁷ Der Erblasser testiert dabei etwa wie folgt:

„Hiermit setze ich meine einzige Nichte Martha zu meiner Alleinerbin ein.“²⁸

Weil er sich bei der Errichtung des Testaments versehentlich verschreibt, setzt er anstatt „Magda“, wie seine „*einzigste Nichte*“ in Wirklichkeit heißt und die er in Wahrheit bedenken will, „*Martha*“ zur Alleinerbin ein. Nach Eintritt des Erbfalls beruft sich seine Schwester, „*Martha*“, auf das Testament und beansprucht die darin zum Ausdruck gelangende Alleinerbenstellung. Allerdings wollte er seine Schwester „*Martha*“ unzweifelhaft nicht bedenken, weil er seit Jahrzehnten keinen Kontakt zu ihr hatte. Im Sinne der zwei Extrempositionen stellt sich hier also die Frage, ob das Testament zugunsten der wirklich in Aussicht genommenen „*Magda*“ reformiert werden kann oder ob die Alleinerbenstellung der dem Wortlaut nach eingesetzten „*Martha*“ zugesprochen werden muss. Als vermittelnde Lösung kommt schließlich die Kasation der testamentarischen Anordnung in Betracht, die die gesetzliche Erbfolge nach sich ziehen würde. Eine besondere Bedeutung hat dabei die Frage, welche Rolle die zumindest zutreffende Bezeichnung „*der einzige[n] Nichte*“ spielt und ob diese dazu beiträgt, die in Wahrheit als Alleinerbin in Aussicht genommene „*Magda*“ in diese Position einrücken zu lassen.

(3) In der dritten Konstellation wird schließlich die *Motivation* oder *Zielsetzung* des Erblassers *enttäuscht*, die ihn zur Testamentserrichtung bewegt. Hier tut der Testator zwar dasjenige kund, was er erklären will, weshalb sich Wille und Wortlaut decken. Allerdings erfolgt bereits die Willensbildung fehlerhaft, weil er von Umständen ausgeht, die sich letztlich entweder als unwahr herausstellen oder deren erwarteter Eintritt ausbleibt.²⁹ Einen solchen Fall hatte etwa das RG 1920 zu entscheiden, als es sich mit der folgenden testamentarischen Verfügung einer kinderlosen Erblasserin auseinandersetzen musste:

²⁷ Soweit ersichtlich, existieren keine Rechtsprechungsfälle, in denen ein Fehler bereits im eigentlichen Erklärungsvorgang zugrunde lag und sich dieser unmittelbar auf den Anordnungsinhalt ausgewirkt hätte, ebenso *Muscheler*, *Erbrecht*. Band I, 2010, S. 1000 Rdnr. 1964. Diskutiert wird diese Diskrepanzursache indes etwa bei ebd., S. 1000 Rdnr. 1963; *Leipold*, *MünchKomm. BGB*, 8. Aufl., 2020, § 2084 Rdnr. 22; *Schulz*, in: *Gedächtnisschrift für Emil Seckel*, Neudruck 1979, S. 70, 87; *Brox*, *Die Einschränkung der Irrtumsanfechtung. Ein Beitrag zur Lehre von der Willenserklärung und deren Auslegung*, 1960, S. 140; *Michalski/Schmidt*, *BGB – Erbrecht*, 5. Aufl., 2019, S. 128 Rdnr. 393.

²⁸ Beispiel nach *Muscheler*, *Erbrecht*. Band I, 2010, S. 1000 Rdnr. 1963; *Leipold*, *MünchKomm. BGB*, 8. Aufl., 2020, § 2084 Rdnr. 22; *Schulz*, in: *Gedächtnisschrift für Emil Seckel*, Neudruck 1979, S. 70, 87; ähnlich auch bei *Brox*, *Die Einschränkung der Irrtumsanfechtung. Ein Beitrag zur Lehre von der Willenserklärung und deren Auslegung*, 1960, S. 140.

²⁹ *Schmidt*, *Der Motivirrtum im Testamentsrecht*, 1933, S. 7; *Muscheler*, *Erbrecht*. Band I, 2010, S. 1003 Rdnr. 1968.

„Zu meinen Erben zu gleichen Rechten und Anteilen ernenne ich die verwitwete Halbbauer Bä. Wilhelmine geb. Br. und den Halbbauer Ernst Br.“³⁰

Allerdings erlebte der testamentarisch bedachte Neffe der Erblasserin, „Ernst Br.“, den Erbfall nicht. Er hinterließ seine Ehefrau und zehn Kinder, wobei eines davon ebenfalls vor der Testierenden verstarb. Nach dem Erbfall beantragte Wilhelm Br., der älteste Sohn des „Ernst Br.“, einen gemeinschaftlichen Erbschein, der ihn sowie seine acht lebenden Geschwister zu je 1/18 und „Wilhelmine Br.“ zur Hälfte als Erben ausweisen sollte. Er vertrat die Auffassung, dass seine acht Geschwister und er in die von der Erblasserin angedachte Erbenposition ihres Vaters einrückten. Im Testament wurde dies jedoch mit keiner Silbe erwähnt, weil die Erblasserin das Vorversterben ihres Neffen nicht bedacht hatte. Das RG sah sich daher mit der Frage konfrontiert, ob „in der Erbeinsetzung eines Geschwisterkindes [...] eine stillschweigende Ersatzberufung von Abkömmlingen des Eingesetzten insbesondere auch dann gefunden werden [kann], wenn der Erblasser bei der Testamentserrichtung an die Möglichkeit des Wegfalls des Eingesetzten nicht gedacht hat“.³¹ Während die Vorinstanzen die begehrte Ersatzerbenberufung übereinstimmend ablehnten,³² urteilte das RG demgegenüber, dass das Begehren grundsätzlich über die richterliche Auslegung umgesetzt werden könne.³³ Bei Veränderungen in sachlicher oder persönlicher Hinsicht müsse gefragt werden „was nach der ‚Willensrichtung‘ des Erblassers zu der Zeit, da die Verfügung von ihm getroffen wurde, als von ihm gewollt anzusehen ist, sofern er vorausschauend das spätere Ereignis bedacht haben würde“.³⁴ Das Gericht konnte jedoch nicht ermitteln, ob die Erblasserin im Falle des Voraussehens des Vorversterbens des „Ernst Br.“ dessen Kinder als Erben eingesetzt hätte. Allerdings hatten die Vorinstanzen die familiären Beziehungen der Hinterbliebenen auch nicht hinreichend aufgeklärt, sodass dies nicht ausgeschlossen schien.³⁵

³⁰ RGZ 99, 82.

³¹ RGZ 99, 82.

³² Es wurde darauf verwiesen, dass § 2069 BGB nicht zur Anwendung komme, weil Wilhelm Br. kein Abkömmling der Erblasserin sei. Zudem lasse die testamentarische Anordnung Anhaltspunkte für eine Ersatzerbenberufung der Kinder des Neffen vermissen, RGZ 99, 82, 83.

³³ In Übereinstimmung mit den Vorinstanzen erteilte auch das RG der Idee, die Ersatzerbenberufung über § 2069 BGB zu erreichen, eine Absage, weil es an der hierfür erforderlichen Klassifizierung des Wilhelm Br. als Abkömmling der Erblasserin fehle. Zudem sei die Norm einer dahingehenden erweiterten Auslegung auch nicht zugänglich, RGZ 99, 82, 85.

³⁴ RGZ 99, 82, 85.

³⁵ Mit dem Auftrag dies nachzuholen, verwies das RG unter Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidungen die Sache an das Nachlassgericht zurück, RGZ 99, 82, 87.

Die geschilderten Szenarien haben die Problematik, die sich aus der Diskrepanz zwischen dem wirklichen Willen des Erblassers und dem Testamentswortlaut ergibt, verdeutlicht. Ihnen liegt ein sozialer Konflikt zugrunde, der sich aus dem Interesse des Erblassers an der Verwirklichung seines privatautonom bestimmten letzten Willens auf der einen Seite und der Interessen Dritter sowie der Gesamtrechtsordnung an Rechtssicherheit, Vorhersehbarkeit und Stabilität auf der anderen Seite ergibt.³⁶ Dabei verspricht die rechtsvergleichende Betrachtung der deutschen und der englischen Lösung eine neue Sichtweise auf den eigenen nationalen Ansatz zur Bewältigung dieses Spannungsfelds. Um den angerissenen problematisch erscheinenden Aspekten des deutschen Rechts zu begegnen, sollen die aus dem Rechtsvergleich gewonnenen Erkenntnisse für den Entwurf eines Neumodells fruchtbar gemacht werden, das im Zeichen der Rechtssicherheit und -klarheit stehen sowie unbillige Ergebnisse vermeiden soll.

B. Methode, Eingrenzung und Gang der Untersuchung

Die Arbeit beleuchtet den aufgezeigten sozialen Konflikt funktional-rechtsvergleichend³⁷ aus der Mikroperspektive.³⁸ Untrennbar mit dem funktionalen Ansatz verbunden sind *Zweigert* und *Kötz*, die mit ihrem 1971 erschienenen,³⁹ zu weltweiter Bedeutung gelangten Grundlagenwerk „Einführung in die Rechtsvergleichung“ maßgeblich zur vorherrschenden⁴⁰ Stellung der Methode beigetragen haben.⁴¹ Diese sieht vor, dass nur dasjenige Recht mitein-

³⁶ In diese Richtung auch etwa BGHZ 80, 242, 246; 37, 79, 92.

³⁷ Zur Lehre der funktionalen Rechtsvergleichung insbesondere *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, 3. Aufl., 1996, S. 11, 33 ff. und 43.

³⁸ Zur Mikroperspektive *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, 3. Aufl., 1996, S. 4 f.

³⁹ *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, 1971.

⁴⁰ *Kischel*, Rechtsvergleichung, 2015, S. 93 Rdnr. 3: „[Der funktionale Ansatz] ist die heute klassische Form der Rechtsvergleichung, ihr folgen bewußt oder unbewußt die weitest aus meisten rechtsvergleichenden Untersuchungen [...]“. Ihn vertreten neben *Zweigert* und *Kötz* bspw. *Michaels*, in: *The Oxford Handbook of Comparative Law*, 2nd ed., 2019, p. 345 ff.; *Wendehorst*, in: *Festschrift für Claus Wilhelm Canaris zum 70. Geburtstag*, Band 2, 2007, S. 1403; *Brand*, JuS 2003, 1082, 1086; *Piek*, ZEuP 21 (2013), 60, 86 f. Dabei ist aber anzumerken, dass es nicht *die* funktionale Methode der Rechtsvergleichung gibt. Eine solche Ausrichtung ist vielmehr als methodischer Ausgangspunkt zu verstehen, weil sich die konkreten Vorgehensweisen in ihren Facetten durchaus unterscheiden, siehe dazu *Michaels*, in: *The Oxford Handbook of Comparative Law*, 2nd ed., 2019, p. 345, 347.

⁴¹ *Kischel*, Rechtsvergleichung, 2015, S. 93 Rdnr. 3; *Michaels*, in: *The Oxford Handbook of Comparative Law*, 2nd ed., 2019, p. 345, 346.

ander verglichen werden kann, das „dieselbe Aufgabe, dieselbe Funktion erfüllt“.⁴² Hiernach steht also nicht die dogmatische Herangehensweise der Problembewältigung im Vordergrund, sondern die Suche nach praktischen Lösungen.⁴³ *Michaels* konkretisiert dies dahingehend, dass das Augenmerk auf dem „effect“ der Lösungsansätze und nicht auf deren „rules“, also den „doctrinal structures and arguments“, liege.⁴⁴ Allerdings ist der funktionale Ansatz nicht unumstritten.⁴⁵ So halten ihm seine Kritiker bspw. entgegen, dass er sich dem kulturellen Hintergrund fremder Normen verschließe und sie dadurch aus ihrem Zusammenhang reiße. Das Modell lasse keinen Raum, die Rahmenbedingungen des Vergleichs kontextuell zu analysieren, woraufhin die rechtsvergleichende Arbeit aus der Perspektive eines Außenstehenden erfolge, der den Vergleichsansatz nicht hinreichend durchdringe.⁴⁶ Dadurch bestehe für den Vergleichenden die Gefahr einer juristischen Vorbeurteilung und eines juristischen Ethnozentrismus.⁴⁷ Trotz der bestehenden Einwände wurde bislang jedoch nicht widerlegt, dass die traditionelle Form einer funktionalen Betrachtung für den Rechtsvergleich fruchtbar gemacht werden kann. Insbesondere mit Blick auf die hier intendierte Entwicklung eines neuen Lösungsmodells für die eigene Rechtsordnung kann Inspiration nur aus einer funktionalen Betrachtungsweise des fremden Ansatzes gewonnen werden.

Die Untersuchung wird sich im Wesentlichen mit dem Fall befassen, dass der vom Wortlaut abweichende wahre Wille nachweisbar ist.⁴⁸ Hieran an-

⁴² *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, 3. Aufl., 1996, S. 33.

⁴³ *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, 3. Aufl., 1996, S. 33; deutlich auch *Michaels*, in: *The Oxford Handbook of Comparative Law*, 2nd ed., 2019, p. 345, 347; *Kischel*, Rechtsvergleichung, 2015, S. 94 Rdnr. 3; *Piek*, ZEuP 21 (2013), 60, 62: „Rechtsinstitute werden [...] nicht auf ihre äußere Form hin untersucht, sondern daraufhin, welche Funktion sie erfüllen, d. h. welche Lösungen sie anbieten.“ Zur mit der funktionalen Methode traditionell einhergehenden „*praesumptio similitudinis*“, der Vermutung für die Ähnlichkeit der praktischen Lösungen, noch unten § 4, S. 191 f.

⁴⁴ *Michaels*, in: *The Oxford Handbook of Comparative Law*, 2nd ed., 2019, p. 345, 349.

⁴⁵ Ausführliche Darstellung der Kritik bei *Kischel*, Rechtsvergleichung, 2015, S. 95 ff. Rdnr. 6 ff. und zu alternativen Modellen ebd., S. 108 ff. Rdnr. 31 ff. Siehe auch *Piek*, ZEuP 21 (2013), 60 ff.; *Michaels*, in: *The Oxford Handbook of Comparative Law*, 2nd ed., 2019, p. 345 ff. Einige Rechtsvergleicher sehen in der Betrachtung des jeweils geltenden Rechts („black-letter law“) schon den falschen Ausgangspunkt, vgl. dazu etwa *Ewald*, (1995) 143 U. Penn. L.R. 1889, 1982 ff. und 2106 ff.

⁴⁶ Vgl. *Gerber*, (1998) 46 A.J.C.L. 719, 722; *Husa*, *RabelsZ* 67 (2003), 419, 428 ff.; zusammenfassend dazu auch *Kischel*, Rechtsvergleichung, 2015, S. 98 Rdnr. 11.

⁴⁷ Vgl. *Demleitner*, (1999) 31 A.S.L.J. 737, 741 ff.; *Frankenberg*, (1985) 26 Harv. Int. L.J., 411, 421; siehe auch *Kischel*, Rechtsvergleichung, 2015, S. 98 Rdnr. 11

⁴⁸ Nachrangig behandelt werden Szenarien, in denen die wirkliche Intention nicht auf-

Stichwortverzeichnis

- administration* 13
- *siehe auch* *letter of~*
- administrator, siehe administration*
- Affektionsinteresse 249, 307
- *siehe auch* Schadensersatz
- *siehe auch* Vermögensschaden
- Andeutungstheorie 2 ff., 36 ff., 65 ff., 220 ff.
- als Ausdruck formalisierter Beweisstreng 220 ff.
- Begrenzungsfunktion 36 ff., 65 ff., 220 ff.
- Grundlage 39 ff., 65 ff.
- Notwendigkeit 220 ff., 298 ff.
- und Anfechtung 90
- und ergänzende Auslegung 65 ff., 254 f.
- und erläuternde Auslegung 35 ff., 221 ff.
- Zwei-Stufen-Prüfung 40 ff., 225 f.
- Anfechtung 76 ff., 200 f., 210 ff., 260 ff.
- *siehe auch* *rescission*
- ~sberechtigung 89
- ~serklärung 89, 293
- ~sfrist 89, 91, 200, 211, 256 ff., 270
- ~sgegner 87, 89, 210
- ~sgrenzen 91
- Bestätigung des Rechtsgeschäfts 91, 317
- Beweislast 76
- Kassation 91 ff., 260 ff.
- Kausalität 85 ff.
- positive Wirkung 291 ff.
- Rolle der Andeutungstheorie 90
- Teil~ 79, 92 f., 265 f.
- unbewusste Vorstellung 84 f., 87, 95, 268
- Verhältnis zur Auslegung 77 f.
- wegen Erklärungsirrtums 80, 96, 246 ff., 269
- wegen Inhaltsirrtums 78 ff., 94, 269
- wegen Motivirrtums 77, 80 ff., 86 f., 250 ff.
- wegen Rechtsfolgenirrtums 78
- wegen Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten 86 f.
- Zweck 76, 269 ff.
- animus testandi* 102, 125, 181
- armchair principle* 128 ff., 196 f., 203
- Auslegung 17 ff., 192 f., 195 ff., 201 ff., 213 ff., 220 ff., 246 ff., 298 ff.
- *siehe auch* ergänzende Auslegung
- *siehe auch* erläuternde Auslegung
- *siehe auch* *falsa demonstratio non nocet*
- *siehe auch* Geschäftswille
- *siehe auch* *implication of terms in fact doctrine*
- *siehe auch* *interpretation*
- als richterlicher Rechtsanwendungsprozess 17 ff.
- ~sausdehnung 280 ff., 299 ff.
- ~sbedürftigkeit 27, 32, 35
- ~sfähigkeit 27, 30, 32 f.
- ~smaterial 23, 25, 63 ff., 196 f., 205, 214, 233, 281
- ~smaximen 102 ff.
- ~s- und Ergänzungsregelungen 24, 38 f., 69 f., 199, 252, 255
- Beweislast 18
- freie ~ 41 f., 225, 282
- Grenzen 54, 72 f.
- natürliche ~ 19
- normative ~ 19 f., 22
- objektiver testamentarischer Bedeutungsgehalt 19 ff.
- Verhältnis zur Anfechtung 77 f.

- Willenstheorie 41
- Belehrungspflicht 34, 234 f.
- Beratungsfunktion 11, 29
- Berichtigung 114, 162, 172, 180, 187, 304 ff.
 - *siehe auch* Auslegung
 - *siehe auch* interpretation
 - *siehe auch* rectification
 - *siehe auch* Reformation
 - *siehe auch* Testamentskorrektur
- Berliner Testament 51 f.
- Bestätigung des Rechtsgeschäfts 91, 317
- Beweggrund, enttäuschter 7 f., 57 ff., 74 ff., 80 ff., 152 ff., 175 f., 218 f., 250 ff., 301 ff.
- Beweislast 18, 76, 86 f., 162
 - *siehe auch* Beweisverwertungsregelung
 - *siehe auch* convincing proof
 - ~umkehr, *siehe* Vermutung, widerlegliche
- Beweisverwertungsregelung 127 ff., 197, 205, 214, 240 ff.
- circumstantial extrinsic evidence* 128 ff., 158 ff.
- clerical error* 162, 168 ff., 182 ff., 201, 217 f., 246 ff.
 - *siehe auch* rectification
- common sense* 134 f., 141
- construction*, *siehe* interpretation
- contextualism* 143
 - *siehe auch* intentional approach
 - *siehe auch* modern contextual approach
- convincing proof* 167
- corrective construction*, *siehe* interpretation
- dictionary principle* 108, 126 f., 146 f., 152, 314
- doctrine of lapse* 123 f., 153, 158, 160 f., 209, 218, 251
- Eindeutigkeitsformel 28, 30
- equivocation* 132
- Erbscheinsverfahren 19, 21, 305
 - *siehe auch* grant of probate
- ergänzende Auslegung 57 ff., 250 ff.
 - *siehe auch* Testamentskorrektur
- Abgrenzung zur erläuternden Auslegung 60
- als rechtsgestaltende Tätigkeit des Richters 73
- dogmatische Grundlage 58 ff.
- Ermittlung des hypothetischen Erblasserwillens 63 ff.
- Grenzen 72 f.
- Kassation 64 f.
- Perspektive 63 ff.
- planwidrige Regelungslücke 61 ff., 73 f.
- rechtsmissbräuchliches Verhalten, *siehe* Grenzen
- Reformation 73
- Unwirksamkeit einer testamentarischen Verfügung, *siehe* Kassation
- Verwirkung, *siehe* Grenzen
- willensgetragene Lücke 62 f.
- Zeitpunkt 63 f.
- Erheblichkeit des Irrtums, *siehe* Kausalität
- Erklärungsirrtum 80, 246 ff.
 - *siehe auch* clerical error
 - *siehe auch* fehlgegangenes Erklärungszeichen
- erläuternde Auslegung 21 ff.
 - *siehe auch* falsa demonstratio non nocet
 - *siehe auch* Falschbezeichnung
 - *siehe auch* Geschäftswille
 - *siehe auch* interpretation
 - Auslegungsergebnis 18 f., 22, 24 ff., 39 ff., 77, 280 ff., 299 ff.
 - Bezugspunkte 25 ff.
 - Eindeutigkeitsformel 27 f., 30
 - Ermittlung des realen Erblasserwillens 22 ff.
 - gegen den Wortlaut 27 ff., 226 ff.
 - Grenzen 54
 - Perspektive 22 ff.
 - Reformation 54 f.
 - Verbot der Buchstabeninterpretation 30
 - widerlegliche Vermutung 33, 35, 90, 104, 139, 194

- wohlwollende ~ 24, 59
- Ersatzerbe 7 f., 28, 31, 59, 70 ff., 88
- Erster Entwurf des BGB 88, 90 f., 257, 269
- evidence of the testator's intention* 120, 127 ff., 158, 183 f., 204 ff.
- executor* 13, 102, 163
- extrinsic evidence, siehe circumstantial extrinsic evidence*
- factual matrix, siehe circumstantial extrinsic evidence*
- failure by the testator to appreciate the effect of the words used* 173, 176
- failure to understand the testator's instruction* 162, 171 ff., 185, 201, 248 ff., 275
- *siehe auch rectification*
- falsa demonstratio non nocet* 33, 48 ff., 137, 146 ff., 193, 223, 226 ff., 232 ff., 244, 274 ff.
- *siehe auch Falschbezeichnung*
- Falschbezeichnung 47 ff., 226 ff., 273 f.
- *siehe auch falsa demonstratio non nocet*
- bewusste ~ 47 ff., 226 ff., 245, 273 f.
- unbewusste ~ 47 ff., 56, 146, 226 ff., 245, 273 f.
- Unschädlichkeit der ~, *siehe falsa demonstratio non nocet*
- fehlgegangenes Erklärungszeichen 6 f., 74, 157, 160, 182, 216 ff., 246 ff., 266, 275
- *siehe auch clerical error*
- *siehe auch Erklärungsirrtum*
- formalisierte Beweisstrenge 220 ff.
- *siehe auch Andeutungstheorie*
- *siehe auch incapable meaning rule*
- Formzwecke 40, 235
- freie Auslegung 41 f., 225, 282
- Frist
 - bei der Anfechtung 89, 91, 200, 210 f., 256 ff.
 - bei der Auslegung 54, 73, 240, 256 ff.
 - bei der *interpretation* 156
 - bei der *rectification* 177 ff., 200, 210 f.
 - bei der Testamentskorrektur 303, 305, 317
- funktionale Rechtsvergleichung 9 f., 191
- *siehe auch* Mikroperspektive
- *siehe auch praesumptio similitudinis*
- Geschäftswille 42 ff., 233, 284
- gesetzliche Erbfolge 3, 28, 39 f., 79, 212, 215 f., 261 ff., 291
- Gestaltungsklage 293, 304 f., 317
- grant of probate* 103, 125, 178, 200, 210
- heavy burden of proof, siehe convincing proof*
- Herausgabeklage 304
- implication of terms in fact doctrine* 146, 153 ff., 209, 218
- *officious bystander test* 153
- incapable meaning rule* 136
- *siehe auch rewriting*
- individueller Sprachgebrauch, *siehe* Falschbezeichnung, bewusste und *dictionary principle*
- Inhaltsirrtum 5 f., 78 ff., 213 ff.
- *siehe auch* missverstandener Begriff
- intentional approach* 106, 109 ff., 136, 188
- Intentionalist, siehe intentional approach interpretation* 101 ff., 192 f., 195 ff., 201 ff.
- *siehe auch dictionary principle*
- *siehe auch falsa demonstratio non nocet*
- *siehe auch implication of terms in fact doctrine*
- *siehe auch rewriting*
- allgemeine Grundsätze 102 ff.
- als richterlicher Rechtsanwendungsprozess 102
- Andeutung 151 f.
- *armchair principle* 128 ff., 196 f., 203
- Bezugspunkte 125 ff.
- *circumstantial extrinsic evidence* 114, 127 ff., 158 ff.
- *common sense* 134 f., 141
- *contextualism* 143
- *doctrine of lapse* 123 f., 153, 158, 160 f., 209, 218, 251

- *evidence of the testator's intention* 120, 127 ff., 158, 183 f., 204 ff.
- *factual matrix, siehe circumstantial extrinsic evidence*
- Falschbezeichnung, *siehe falsa demonstratio non nocet*
- gegen den Wortlaut 136 ff., 149 ff., 157 ff.
- gerichtliche Zuständigkeit 102 f.
- Grenzen 149 ff.
- *incapable meaning rule* 136
- *intentional approach* 106, 109 ff., 136, 188
- *intrinsic evidence* 126 f., 160, 197
- *literal approach* 107 ff., 136, 143, 193
- *matrix of fact, siehe circumstantial extrinsic evidence*
- *modern contextual approach* 114 ff., 125 ff., 136 ff., 149 ff.
- objektiver testamentarischer Sinngehalt 102 f.
- Perspektive 106 ff.
- *principle of ademption* 122, 152 f., 209, 218, 251
- *reasonable person* 118 ff., 130, 138, 148, 152, 155 ff.
- Reformation 182
- *surrounding circumstance, siehe circumstantial extrinsic evidence*
- *textualism* 143
- *very strong presumption* 147 f., 159 f., 184 f., 188, 215
- Zeitpunkt 122 ff.
- intrinsic evidence* 126 f., 160, 197
- Irrtum, *siehe* Erklärungsirrtum, Inhaltsirrtum und Motivirrtum
- Irrtumsanfechtung, *siehe* Anfechtung
- Irrtumserheblichkeit, *siehe* Kausalität

- Kassation 91 ff., 200 f., 210 ff., 260 ff.
 - *siehe auch* Anfechtung
 - *siehe auch rescission*
 - ergänzende Auslegung 64 f.
- Kausalität 85 ff.

- lacuna* 176, 186
 - *siehe auch implication of terms in fact doctrine*

- *siehe auch rectification*
- Law Commission* 165, 186 f.
- *siehe auch Law Reform Committee*
- Law of equity* 173, 176, 187, 189
- Law Reform Committee* 113 f., 151 f., 161 ff., 175 f., 186, 198
- *siehe auch Law Commission*
- Law Reform, 12th Programme of, siehe Law Commission*
- letter of administration* 178, 200, 210
- literal approach* 107 ff., 136, 143, 193
- Literalist, siehe literal approach*
- Lückenschließung, *siehe* ergänzende Auslegung, *rectification* und *lacuna*

- matrix of fact, siehe circumstantial extrinsic evidence*
- Mikroperspektive 9
 - *siehe auch* funktionale Rechtsvergleichung
 - *siehe auch praesumptio similitudinis*
- missverständener Begriff 5 f., 74, 173 f., 213 ff., 242, 251 ff.
- misunderstanding of the testator's instructions* 176
- modern contextual approach* 114 ff., 125 ff., 136 ff., 149 ff.
- Motiv, enttäushtes, *siehe* Beweggrund, enttäuschter
- Motivirrtum 80 ff., 250 ff., 291, 301 ff.
- *siehe auch* Beweggrund, enttäuschter

- Nacherbschaft 28, 31 f., 37
- Nachlassverwaltung, *siehe administration, executor und personal representative*
- natürliche Auslegung 19
- Nichtigkeit, *siehe* Kassation
- normative Auslegung 19 f., 22
- notarielles Testament 12 f., 28, 31, 34, 37
- *siehe auch will made with professional advice*

- objektiver testamentarischer Bedeutungsgehalt 19 ff., 102 f.

- personal representative* 13, 162, 177 ff.
- planwidrige Lücke 61 ff.

- *siehe auch* Anfechtung, wegen Motivirrtums
- *siehe auch* ergänzende Auslegung
- *siehe auch implication of terms in fact doctrine*
- *siehe auch lacuna*
- praesumptio similitudinis* 192, 273
- *siehe auch* funktionale Methode der Rechtsvergleichung
- *siehe auch* Mikroperspektive
- principle of ademption* 122, 152 f., 209, 218, 251

- reasonable person* 118 ff., 130, 138, 148, 152, 155 ff.
- Rechtsirrtum 78
- Rechtsvergleichung, *siehe* funktionale Methode der Rechtsvergleichung, Mikroperspektive und *praesumptio similitudinis*
- rectification* 161 ff., 200 f., 210 ff., 246 ff., 250 ff.
- Abgrenzung zur *interpretation* 163 ff., 182 ff.
- Beweislast 167
- *clerical error* 162, 168 ff., 182 ff., 201, 217 f., 246 ff.
- *convincing proof* 167
- enttäuschter Beweggrund, *siehe lacuna*
- Erklärungsirrtum, *siehe clerical error*
- Ermittlung des wahren Erblasserwillens 166 f.
- *failure by the testator to appreciate the effect of the words used* 173, 176
- *failure to understand the testator's instruction* 162, 171 ff., 185, 201, 248 ff., 275
- Frist 177 ff.
- Grenzen 180 ff.
- im Vertragsrecht 176 f., 187
- *lacuna* 176, 186
- *law of equity* 173, 176, 187, 189
- *misunderstanding of the testator's instructions* 176
- Rechtsirrtum 171 ff.
- Reformation 182
- *statutory rule* 161 f.
- Tatsachenmaterial 167
- Übermittlungsfehler 172
- *uncertainty* 176
- Verhältnis zu den testamentarischen Formvorschriften 180 f.
- Zulässigkeit 161 ff.
- Zuständigkeit 163
- Reform 279 ff.
- *siehe auch Law Commission*
- *siehe auch Law Reform Committee*
- eigene Position 298 ff.
- ~vorschläge des Schrifttums 280 ff.
- Reformation 54 f., 73, 157, 182, 298 ff.
- Regelungslücke, planwidrige 61 ff., 73 f.
- Regelungsplan, *siehe* Willensrichtung
- rescission* 11, 261
- revocation* 102
- rewriting* 136 ff., 149 ff., 180, 198, 203 f., 212, 241, 273

- Schadensersatz 11, 92, 171, 249, 306 f.
- *siehe auch* Affektionsinteresse
- *siehe auch* Vermögensschaden
- statutory provision* 101 f., 121 ff., 132 ff., 162, 276
- statutory rule*, *siehe* *statutory provision*
- subjektiver Erklärenden-Horizont, *siehe* erläuternde Auslegung, Perspektive und *rectification*, Perspektive
- Surrogat 29, 64, 122
- surrounding circumstance*, *siehe circumstantial extrinsic evidence*

- Teilanfechtung, *siehe* Anfechtung
- testamentarische Lücke, *siehe* Regelungslücke, planwidrige
- Testamentseröffnung 102
- Testamentserrichtungswille, *siehe animus testandi*
- Testamentskorrektur 285, 294 ff., 301 ff.
- testamentum mysticum* 283, 285 f., 300
- textualism* 143
- *siehe auch* *literal approach*
- Treu und Glauben 82, 91, 281 f.

- Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten 86 f.
- Übermittlungsfehler 172, 183, 211, 246, 248 ff., 261, 275
- *siehe auch failure to understand the testator's instruction*

- uncertainty* 157
- Universalsukzession 12, 39
- Verbot der Buchstabeninterpretation 30
- Verkehrsgeschäft 244, 281
- Verkehrssitte 20
- Vermächtnis 5 f., 29, 39, 56, 79, 88 f., 93, 121, 123, 209, 266, 282 f., 292 f.
- Vermögensschaden 34, 172, 212, 249, 306 f.
 - *siehe auch* Affektionsinteresse
 - *siehe auch* Schadensersatz
- Vermutung für die Ähnlichkeit, *siehe praesumptio similitudinis*
- Vermutung, widerlegliche 33, 35, 90, 104, 139, 194
 - *siehe auch* *very strong presumption*
- Verwirkung 54, 73
- very strong presumption* 147 f., 159 f., 184 f., 188, 215
 - *siehe auch* Vermutung, widerlegliche
- Vorerbschaft 37 f., 79
- Vorstellung, unbewusste 84 f., 87, 95, 268
- Weiterentwicklung einer testamentarischen Verfügung 72 f., 255, 276, 309
- Widerruf einer testamentarischen Verfügung 17, 64, 88
 - *siehe auch* *revocation*
- will* 13 ff.
 - *made with professional advice* 14 f.
 - privatschriftlich 13
- Willensrichtung 8, 62, 66 ff., 255, 296
- Willentheorie 41
- wohlwollende Auslegung 24, 59